

Vorab per Telefax: 030 90188-518
Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17 - 21
10589 Berlin

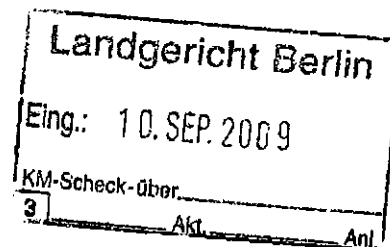


8. September 2009

RA Dr. Matthias Aldejohann
Sekretariat: Frau Grafe
Telefon: +49 351 212944-11
Telefax: +49 351 212944-44
maldejohann@kpmg-law.com

Unser Zeichen: 1259088.ALD.gra
500449898_1.DOC

Aktenzeichen: 9 O 464/08



In dem Verfahren

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz

gegen

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklungbeantragen wir,

die Beschwerde der Klägerin vom 29.07.2009, hier eingegangen am 02.09.2009, gegen den Streitwertbeschluss des erkennenden Gerichtes vom 30.06.2009 zurückzuweisen.

Begründung:

1. Soweit die Klägerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, ist dem nicht zu folgen. Der verfassungsrechtlich geschützte Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist ein prozessualer Verfahrensgrundsatz, der jeder Partei die Möglichkeit zur Äußerung zum Sachverhalt und zur Rechtslage gewährt. Niemand soll durch gerichtliche Maßnahmen in seinen Rechten betroffen werden, ohne vorher Gelegenheit zur Äußerung gehabt zu haben.

Entgegen der im Übrigen nicht näher begründeten Behauptung ist der Anspruch der Klägerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Streitwertfestsetzung nicht verletzt worden. Die Klägerin hatte den

Streitwert in ihrer Klageschrift vom 16.10.2008 mit 1 Mio. € angegeben. Das Gericht hatte daraufhin mit Beschluss vom 23.10.2008 gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG den Wert des Verfahrens vorläufig auf 1 Mio. € festgesetzt.

Die Beklagte ist dieser Bezifferung des Gegenstandswertes mit ihrer Klageerwiderung entgegengetreten und hat im Rahmen der Ausführungen zur Zulässigkeit (Seiten 7 ff.) unter Bezugnahme auf das klägerseits als Anlage K 36 vorgelegte Anspruchsschreiben vom 09.05.2008 darauf hingewiesen, dass die Klägerin vorprozessual Schadensersatzansprüche in Höhe von 106.803.350,00 € geltend gemacht hat. Die Klägerin hat diesem Vorbringen in ihrer Replik vom 11.05.2009 nicht widersprochen, sondern vielmehr bekräftigt, dass der von ihr geltend gemachte Schaden in Höhe der Differenz zwischen ihrem Stammkapital in Höhe von 50.000,00 DM und ihren heutigen „erheblichen“ offenen Verbindlichkeiten bestehe.

Die Beklagte hat dies in ihrer Duplik vom 19.06.2009, dort Seite 22, wiederum zum Anlass genommen, darauf hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung des bei der positiven Feststellungsklage üblichen Abschlages von 20 % gegenüber dem Wert der entsprechenden Leistungsklage ein Streitwert festzusetzen sei, der den vorläufigen Streitwert um ein Vielfaches übersteige. Konkret hat die Beklagte auf Seite 23 ihrer Duplik beantragt, den Streitwert unter Berücksichtigung der vorprozessual geltend gemachten Ansprüche der Klägerin festzusetzen.

Die Klägerin ist dem in ihrem Schriftsatz vom 25.06.2009 erneut nicht entgegengetreten, sondern hat im Gegenteil unter Bezugnahme auf das als Anlage K 36 vorgelegte Schreiben vom 09.05.2009 bekräftigt, dass sie gegenüber der Beklagten Schadensersatzansprüche in Höhe von 106,8 Mio. € geltend mache. Zwar führt sie aus, dass das Aufforderungsschreiben vom 09.05.2009 „in Teilen überholt“ sei, weil sich einzelne Schadenspositionen erledigt haben dürften, während andere neu hinzugekommen seien, sie bekräftigt aber in ihrer Streitwertbeschwerde vom 29.07.2009, dort Seite 2, dass es im Hinblick auf das Aufforderungsschreiben vom 09.05.2008 nicht zu einer nachträglichen Änderung der Umstände gekommen sei, so dass dieses Schreiben auch unter Berücksichtigung des Vortrages der Klägerin Grundlage für die Streitwertfestsetzung ist.

Vor dem Hintergrund, dass die Höhe des Streitwertes Gegenstand umfangreicher Erörterungen in den vor der mündlichen Verhandlung gewechselten Schriftsätzen gewesen ist, ist die Aussage, dass die Streitwertfestsetzung ohne Gewährung rechtlichen Gehörs erfolgt sei, abwegig.

2. Dass das Landgericht Berlin unter Berücksichtigung der Angabe der Klägerin in der Klageschrift den Streitwert vorläufig gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 1 Mio. € festgesetzt hat, hindert das Landgericht selbstverständlich nicht, den Streitwert nach Anhörung der Parteien und unter Berücksichtigung deren Vorbringens neu festzusetzen. Das festsetzende Gericht ist jederzeit berechtigt, die vorläufige Streitwertfestsetzung abzuändern. Die vorläufige Streitwertfestsetzung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG dient lediglich als Grundlage für die Anforderung des Gerichtskostenvorschusses. Aus diesem Grunde ist die vorläufige Festsetzung des Gegenstandswertes auch z. B. nicht mit der Streitwertbeschwerde selbständig anfechtbar.
3. Nicht nachvollziehbar ist der Einwand auf Seite 2 der Streitwertbeschwerde, dass die Bemessung des Feststellungsantrages mit einem Abschlag in Höhe von 20 % lediglich „ein allgemeiner Anhalt“ für den Regelfall sei. Zunächst ist der Klägerin entgegenzuhalten, dass der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung den Wert der Beschwer einer positiven Feststellungsklage regelmäßig mit einem Abschlag von 20 % gegenüber dem Wert einer entsprechenden Leistungsklage bemisst (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 15.01.1997, Az.: VIII ZR 303/96, NJW 1997, 1241). Darüber hinaus übersieht die Klägerin, dass der unter Berücksichtigung der Bemessungsgrenze von 30 Mio. € festgesetzte Streitwert von 30 Mio. € nur 28 % des von der Klägerin vorprozessual geltend gemachten Anspruchs entspricht. Der nicht näher spezifizierte Einwand, dass „nach der Rechtsprechung“ Abschläge „über 20 % und über 50 % und über 80 % hinaus“ vorzunehmen seien, geht daher ins Leere.
4. Völlig un schlüssig wird die Kritik der Klägerin an der Streitwertfestsetzung des erkennenden Gerichtes, wenn Sie auf die als Anlagen K 128 und K 129 vorgelegte Anspruchsschreiben der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH und ihres geschäftsführenden Gesellschafters Lunkewitz vom 09.05.2008 verweist und gleichzeitig ausführt, dass die dort geltend gemachten Forderungen auch von der Klägerin erhoben würden. Die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH macht eine Forderung in Höhe von 27.381.084,46 € geltend, Herr Lunkewitz eine weitergehende Forderung in Höhe von 48.803.359,00 €. Zusammen berühren sich daher diese beiden Gläubiger einer Forderung von 76.184.443,46 €, wegen der die Klägerin einen Freistellungsanspruch geltend macht. Da die Klägerin nicht nur die Freistellung von diesen Ansprüchen, sondern von zahlreichen weiteren Ansprüchen begehrt, ist völlig unverständlich, dass die Klägerin die Streitwertfestsetzung mit lediglich 30 Mio. €, die letztlich der Bemessungsgrenze geschuldet ist, in Frage stellt.

2

Der Einwand, dass die Klägerin im Hinblick auf ihre Vermögenslosigkeit und Insolvenz nur subsidiär in Anspruch genommen werden dürfte, ist im Zusammenhang mit der Streitwertfestsetzung abwegig, da die Klägerin einen Freistellungsanspruch geltend macht, der im Falle der Erfüllung zur Befriedigung ihrer Gläubiger führen würde. Letztlich versucht die Klägerin durch die Geltendmachung von Freistellungsansprüchen vermeintliche Ansprüche Dritter an die Beklagte „durchzureichen“. Dies ist bei der Festsetzung des Streitwertes selbstverständlich zu berücksichtigen.

5. Wenig sachdienlich sind auch die allgemeinen verfassungsrechtlichen Überlegungen der Klägerin sowie der Verweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.10.1996, 1 BvR 1074/93, NJW 1997, 311. Zwar zitiert die Klägerin das Bundesverfassungsgericht richtig, wenn es ausführt, dass die Gerichtskosten und der Streitwert nicht so unangemessen hoch festgesetzt werden dürfen, dass es dem Bürger praktisch unmöglich wird, das Gericht anzurufen, die Klägerin verkennt aber, dass man jeden abstrakten Rechtssatz unter einem Lebenssachverhalt subsumieren muss, wenn man hieraus eine Rechtsfolge ableiten möchte. Die Klägerin verschweigt, dass dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes ein Sachverhalt zugrunde liegt, in dem der dortige Beschwerdeführer an einer Gesellschaft nur mit etwa 5 – 6 % beteiligt war. Zwar hatte das Ausgangsgericht auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes die Streitwertfestsetzung unter Berücksichtigung von § 3 ZPO sowie des Rechtsstaatsprinzips zutreffend vorgenommen, allerdings nicht berücksichtigt, dass das wirtschaftliche Interesse des Beschwerdeführers, im Hinblick auf dessen lediglich geringfügige Beteiligung erheblich niedriger anzusetzen war. Für derartige Überlegungen ist aber vorliegend gar kein Raum, da die Klägerin einen Freistellungsanspruch in einer den festgesetzten Streitwert weit übersteigenden Höhe gegenüber der Beklagten geltend macht.
6. Auf die Polemik der Klägerin und deren gebetsmühlenartig vorgetragenen Vorwurf, die Beklagte und die unabhängige Kommission hätten die Vermögenslosigkeit der Klägerin durch ein schädigendes, vorsätzliches und sittenwidriges Verhalten herbeigeführt, will die Beklagte an dieser Stelle nicht näher eingehen.

Es wäre allerdings wünschenswert, wenn sich auch die Klägerin an das Sachlichkeitsgebot halten würde. Nur am Rande sei der Hinweis gestattet, dass die hinter der Klägerin stehenden Personen deren Vermögenslosigkeit ausnutzen, um auf Kosten der Staatskasse und der Beklagten möglichst billig einen Rechtsstreit führen zu können. Die Klägerin weiß nämlich genau, dass die Beklagte mit ihrem Kostenerstattungsanspruch nur in das insolvenzfreie Vermögen der Klägerin vollstrecken kann. Soweit ersichtlich besteht das insolvenzfreie Vermögen lediglich aus dem aus dem Insolvenzbe-

schlag freigegebenen streitgegenständlichen Freistellungsanspruch, der jedoch wie hinreichend ausgeführt, wertlos ist. Die Beklagte muss daher befürchten, mit ihrem Kostenerstattungsanspruch auszufallen. Die Klägerin muss sich umgekehrt den Vorwurf gefallen lassen, dass sie rechtsmissbräuchlich im Interesse der hinter ihr stehenden Gesellschafter einen Rechtsstreit führt, den diese wegen entgegenstehender Rechtskraft nicht mehr führen könnten. Es wird daher an anderer Stelle zu prüfen sein, ob insoweit Schadensersatzansprüche gegen diejenigen geltend gemacht werden können, die den Rechtsstreit eingeleitet haben, obwohl sie wissen, dass die Klägerin zur Erfüllung von Kostenerstattungsansprüchen gar nicht in der Lage ist.

7. Der Verweis der Klägerin auf den Streitwertbeschluss des Bundesgerichtshofes in dem Verfahren II ZR 213/06 ist ebenfalls unbehelflich. In dem dortigen Rechtsstreit ging es um die Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945). Im Hinblick auf die Annahme, dass der Aufbau-Verlag einen Wert von 5 Mio. € haben könnte, hat der Bundesgerichtshof den Streitwert auf diesen Betrag festgesetzt.

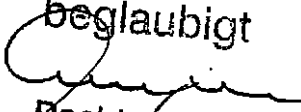
Vorliegend ist die Rechts- und Vermögensnachfolge zwar ebenfalls die materiell-rechtliche Vorfrage, dies ändert aber nichts daran, dass die Klägerin nicht einen an ihrem vermeintlichen Wert geknüpften Anspruch geltend macht, sondern einen Freistellungsanspruch, der nach dem von der Klägerin erneut bekräftigten Vortrag den Streitwert erheblich übersteigt.

Die Streitwertfestsetzung des Landgerichtes Berlin ist daher nicht zu beanstanden. Die Streitwertbeschwerde ist zurückzuweisen.

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

gez. Dr. Aldejohann

Dr. Matthias Aldejohann
Rechtsanwalt

beglaubigt

Rechtsanwalt